

Satzung



Leipziger Fußball Club 07 e.V.

Leipzig, den 13.11.2014

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Leipziger Fußball Club 07 e.V., abgekürzt LFC 07. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Die Vereinsfarben sind orange/schwarz, das Logo zeigt eine Löwin mit Ball.

Der Verein wird beim Amtsgericht, Vereinsgericht Leipzig unter der Registrier- Nummer 4462 geführt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports von Männern und Frauen aller Altersgruppen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein aktiv betätigen.

(3) Passive Mitglieder sind solche, die sich zwar nicht innerhalb des Vereins aktiv betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins unterstützen.

(4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie passive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag an den Verein.

- (3) Der Mitgliedsantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Mitgliedsantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Verein auf dem Mitgliedsantrag ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Von dieser Pflicht kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dann ist das Mitglied zur bargeldlosen Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf das Vereinskonto oder zur Barzahlung verpflichtet.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Mitgliedsantrags zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Mitgliedsantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt dann mit dem im Mitgliedsantrag unter „Beginn der Mitgliedschaft“ bezeichneten Datum, spätestens ab dem auf den Eingang des Mitgliedsantrags folgenden Monat.

Mit dem Beginn der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 5 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
eine Aufnahmegebühr
ein Mitgliedsbeitrag
eine Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und beim Vorstand einen Monat vor Ablauf des Austrittstermins eingehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

§ 7 Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem
Präsident
Vizepräsident
Schatzmeister
Beisitzer
Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Präsident ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl der Mitgliederversammlung hinfällig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten, darunter immer der Präsident oder der Schatzmeister. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs.1 und 32 BGB.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden aller zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung, unter Angabe von Zweck und Grund, vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden.

Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit Einberufung zugehen. Die Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die dem Verein bekannt gegebene Adresse.

§ 12 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Auf Vorschlag des Präsidiums wird ein Tagungsleiter ernannt, welcher durch Beschluss der MV bestätigt werden muss.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist.

Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§ 13 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.